

Portrait der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich



Am 1. Januar 2013 werden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Im Kanton Zürich gibt es dann 13 interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Mit Ausnahme der Stadt Zürich sind diese Behörden interkommunal organisiert.

Ziel der vorliegenden Informationsschrift ist es, in kurzer Form einen Überblick über die Organisation und die Aufgaben der KESB zu geben. Sie soll die verschiedenen gesetzlichen Massnahmen sowie die wichtigsten Grundsätze des Verfahrens und des Rechtsschutzes vermitteln und die Möglichkeiten und Grenzen des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufzeigen.

Nähere Auskünfte und weitere Unterlagen sind im Internet auf www.kesb-zh.ch und bei den einzelnen KESB erhältlich.

KESB Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
im Kanton Zürich

www.kesb-zh.ch

Inhalt

Einleitung	3	Verfahren und Rechtsschutz	17
Geändertes Recht	3	Gefährdungsmeldung	17
Organisation	4	Untersuchungsgrundsatz	17
Grundsätze	5	Rechtsschutz	17
Gesetzmässigkeit	5	Verfahrensvertretung	18
Verhältnismässigkeit	5	Unentgeltliche Rechtspflege	18
Schutz von Kindern	6	Standorte der KESB	18
Kind unverheirateter Eltern	6	Bezirk Affoltern	18
Kind geschiedener Eltern	7	Bezirk Andelfingen	18
Kind ohne Vertretung	7	Kreis Bülach Nord	18
Massnahmen zum Schutz des Kindes	8	Kreis Bülach Süd	18
Pflegeplatzbewilligung	9	Bezirk Dielsdorf	18
Kindesvermögen	9	Bezirk Dietikon	18
Unterstützung für Erwachsene	10	Kreis Dübendorf	19
Vorsorgeauftrag	10	Bezirk Hinwil	19
Patientenverfügung	11	Bezirk Horgen	19
Gesetzliche Vertretung	11	Bezirk Meilen	19
Vertretung bei medizinischen Massnahmen	12	Bezirk Pfäffikon	19
Massgeschneiderte Beistandschaft	12	Kreis Uster	19
Vertretungs-, Mitwirkungs- und Begleitbeistandschaft	13	Bezirk Winterthur	19
Umfassende Beistandschaft	14	Stadt Zürich	19
Fürsorgerische Unterbringung	14		
Einschränkung der Bewegungsfreiheit	15		
Mandatsträger / -innen	15		
Ernennung der Beistandsperson	15		
Private Mandatsträger / -innen	16		
Entschädigung	16		
Aufsicht	16		

Einleitung

Menschen können aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage sein, selbständig für ihr eigenes Wohl zu sorgen. Neben Kindern und Jugendlichen ist es auch manchen Erwachsenen nicht möglich, die für sie notwendige Hilfe in ihrer Umgebung oder bei privaten oder öffentlichen Beratungsstellen einzuholen.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat das Ziel, dass diese Menschen die notwendige Unterstützung erhalten. Nur wo einer Person die Fähigkeit zu selbständigem Handeln und Entscheiden fehlt, kann die KESB eine behördliche

Massnahme errichten. Die Freiheit des Einzelnen darf nur soweit eingeschränkt werden, wie dies zu seinem Schutz und zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendig ist.

Auch einem sozial schwierigen, unbeholfen oder überfordert wirkenden Menschen ist die seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung soweit wie möglich zu belassen. Aufgabe der KESB ist es, das Wohl der schutz- und hilfebedürftigen Personen sicherzustellen.

Geändertes Recht

Ein wesentliches Ziel des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Aus diesem Grund tritt an die Stelle einer Vielzahl von kommunalen Vormundschaftsbehörden die interdisziplinäre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auch will das neue Recht die Selbstbestimmung der betroffenen Personen fördern. An die Stelle der bisher eher starren Massnahmen wie Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft treten daher massgeschneiderte Beistandschaften, ausgestaltet gemäss den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten. Die Vertretungsrechte durch die Familie oder das soziale Umfeld werden klar geregelt. Der Rechtsschutz wird verbessert und bei fürsorgerischen Unterbringungen (bisher fürsorgerische Freiheitsentziehung) findet eine regelmässige behördliche Überprüfung statt.

Organisation

Im Kanton Zürich haben sich die politischen Gemeinden zum Betrieb von insgesamt 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zusammengeschlossen, entweder im Rahmen von Zweckverbänden oder im Anschluss an Sitzgemeinden. Die Stadt Zürich bildet als einzige eine nur aus einer Gemeinde bestehende Behörde. Die örtlichen Zuständigkeiten dieser sogenannten KESB-Kreise verlaufen meist gemäss den Bezirksgrenzen, mit Ausnahme der Bezirke Bülach und Uster, die je zweigeteilt sind, und der Bezirke Winterthur und Andelfingen, die sich zu einem Kreis zusammengeschlossen haben.

Eine KESB besteht aus mindestens drei Behördenmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie entscheidet jeweils in dreiköpfigen Spruchkörpern. Bestimmte, weniger eingreifende Geschäfte können jedoch durch ein Einzelmitglied erledigt werden. Jedem Spruchkörper gehört mindestens je ein Mitglied der Fachrichtungen Recht und Soziale Arbeit mit mehrjähriger Berufserfahrung an. Zudem muss mindestens ein Behör-

denmitglied über eine Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen verfügen. Bei der Behandlung der anfallenden Geschäfte wirken im Sekretariat der Behörde Fachmitarbeitende aus den oben genannten Berufsgebieten zusammen mit kaufmännischen Mitarbeitenden mit. Insbesondere für Spezialaufgaben, wie Inventaraufnahmen, Vermögensanlage, Berichtsprüfung und Erbschaftsangelegenheiten stehen der Behörde spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.



Die KESB-Kreise im Kanton Zürich

Grundsätze

Gesetzässigkeit

Das Kindesrecht ist in den Art. 252 bis 327c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG), das Erwachsenenschutzrecht in den Art. 360 bis 455 ZGB geregelt. Das kantonale Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) enthält Vorschriften zur Organisation und zur Zuständigkeit der KESB. Für das Verfahren gelten in erster Linie die Bestimmungen des ZGB, dann diejenigen des EG KESR, des Zürcher Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und schliesslich die der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Die KESB ist bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden und darf nur dort handeln, wo dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Dadurch werden die betroffenen Personen vor willkürlicher und ungerechtfertigter Einmischung des Staates in ihre privaten Angelegenheiten geschützt. Die KESB kann aber nur dort Unterstützung anbieten, wo es das Gesetz vorsieht.

Die Voraussetzungen für eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme, die Rechte und Pflichten der Mandatsführenden sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren sind gesetzlich geregelt. Bei der selbstbestimmten Unterstützung dagegen können die Art und Weise der Hilfeleistung und Vertretung mittels Vollmacht oder aufgrund eines Auftragsverhältnisses frei gestaltet werden. Beispiele dafür sind der Vorsorgeauftrag, eine Patientenverfügung oder sonstige Vertretungsrechte.

Verhältnismässigkeit

Jede Massnahme der KESB ist nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz der betroffenen Person zwingend erforderlich ist, sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein. Im Weiteren prüft die KESB, ob die Massnahme geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erfüllen und ob der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zur Beschränkung der Freiheit steht.

Das Einschreiten der KESB ist immer subsidiär und nur dort am Platz, wo eine freiwillige Betreuung oder Vertretung nicht ausreicht oder nicht zum Ziel führen würde. Deshalb muss die KESB immer erst klären, ob nicht schon selbstbestimmt vorgesorgt wurde, ob die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Sozialhilfe ausgeschöpft sind und ob nicht Angehörige, nahestehende Personen oder Beratungsstellen einem Menschen in Schwierigkeiten die notwendige Hilfe und Unterstützung gewähren können.

Schutz von Kindern

Kinder und Jugendliche können in vielen Bereichen noch nicht selbständig entscheiden und handeln. Sie brauchen daher jemanden, der ihre Interessen vertritt und ihre Rechte wahrnimmt. In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, ihr Kind zu vertreten und für eine angemessene Erziehung, Pflege und Ausbildung besorgt zu sein.

Verheiratete Eltern tragen gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind. Bei unverheirateten Eltern hat die Mutter von Gesetzes wegen die alleinige elterliche Sorge. Bei geschiedenen Eltern steht die elterliche Sorge demjenigen Elternteil zu, welchem sie durch das Gericht zugesprochen wird. Auf gemeinsamen Antrag

kann sowohl geschiedenen wie auch unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. Es ist eine Gesetzesänderung in Vorbereitung, die den Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge vorsieht und 2014 in Kraft treten soll.

Wenn sich aufgrund äusserer Umstände oder aus persönlichen Gründen Schwierigkeiten bei der Betreuung und Erziehung ergeben, können sich die Eltern – aber auch die Kinder und Jugendlichen – an Drittpersonen oder Institutionen wenden, welche sie beraten und unterstützen.

Reichen die Bemühungen der Familie, anderer Bezugspersonen, der Schule,

der Sozial- oder Kinder- und Jugendhilfezentren nicht aus oder erscheinen diese von vornherein als aussichtslos, um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss die KESB aktiv werden. Sind die Eltern an der Vertretung ihres Kindes verhindert, muss die Behörde eine gesetzliche Vertretung bestimmen.

Kind unverheirateter Eltern

Benötigen Eltern Unterstützung bei der Regelung von Vaterschaft und Unterhalt erhalten sie diese durch die Elternberatungsstelle im Sozialzentrum (in der Stadt Zürich) oder über das Kinder- und Jugendhilfezentrum bzw. die Jugend- und Familienberatung (im übrigen Kanton). Wird das Kind nicht innert angemessener Frist vom Vater anerkannt und wird der KESB kein Unterhaltsvertrag zur Genehmigung eingereicht, ernennt die Behörde in der Regel für das Kind eine Beistandsperson. Diese hat die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater wahrzunehmen und nötigenfalls eine Vaterschafts- und Unterhaltsklage beim zuständigen Gericht zu erheben. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn die Mutter noch minderjährig ist, bekommt das Kind einen Vormund oder eine Vormundin.

Leben die Eltern nicht zusammen, haben das Kind und der nicht sorgeberechtigte Elternteil gegenseitig einen Anspruch auf angemessenen persönlichen Kontakt. Grundsätzlich organisiert die Familie diesen selbständig. Kann sie aber keine einvernehmliche und dem Kindeswohl entsprechende Vereinbarung treffen und führt auch eine Beratung und Vermittlung durch das Sozialzentrum bzw. Kinder- und Jugendhilfezentrum oder andere Stellen zu keiner befriedigenden Lösung, so legt die KESB auf Antrag eine Besuchsregelung fest.

Auf gemeinsamen Antrag kann unter gewissen Voraussetzungen sowohl unverheirateten wie auch geschiedenen Eltern die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden.

Emma ist als Tochter eines nicht verheirateten Paares zur Welt gekommen. Sofern die Mutter volljährig ist und die Eltern nicht miteinander einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge gestellt haben, ist die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Das Kind hat jedoch ein Recht darauf, dass Vaterschaft und Unterhalt geregelt werden.

Kind geschiedener Eltern

Die Eltern des 14-jährigen Sven sind seit sechs Jahren geschieden. Sven wurde vom Gericht unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt. Zwischen ihm und seiner Mutter gibt es zunehmend Probleme. Sven möchte bei seinem Vater leben. Der Vater wünscht eine Abänderung der Zuteilung der elterlichen Sorge. Wer ist dafür zuständig?

Geschiedene Eltern, die sich einig sind, können bei der KESB auf gemeinsamen Antrag hin die Neuregelung der elterlichen Sorge beantragen. Bei Uneinigkeit muss direkt beim Bezirksgericht geklagt werden.

Die Eltern des 6-jährigen Manuel sind geschieden. Das Gericht hat das Kind unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt. Der Vater wünscht eine Abänderung der Besuchsregelung. Wer ist dafür zuständig?

Wenn sich seit der Scheidung die Verhältnisse wesentlich geändert haben und es im Interesse des Kindes liegt, kann die KESB auf Antrag eines Elternteils oder des urteilsfähigen Kindes das Scheidungsurteil abändern und das Besuchsrecht neu festlegen.

Der Vater von Laura musste sich beruflich neu orientieren und ist nicht mehr in der Lage, die vom Gericht im Rahmen des seinerzeitigen Scheidungsverfahrens festgelegten Unterhaltsbeiträge für seine Tochter zu bezahlen. Er möchte eine Neuregelung. Wer ist zuständig?

Geschiedene Eltern, die sich einig sind, können bei der KESB eine Vereinbarung betreffend Neuregelung der Unterhaltsbeiträge zur Genehmigung einreichen. Dabei werden die Eltern durch die Elternberatungs- und Alimentenstellen unterstützt. Bei Uneinigkeit muss direkt beim Bezirksgericht geklagt werden.

Kind ohne Vertretung

Die Mutter von Melanie ist nicht verheiratet und alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Kurz nach dem 10. Geburtstag von Melanie stirbt die Mutter. Wer kümmert sich jetzt um Melanie?

Ist ein Kind ohne gesetzliche Vertretung (Tod oder mangelnde Handlungsfähigkeit der alleine sorgeberechtigten Person), muss die KESB eine gesetzliche Vertretung ernennen. Dabei kann die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil übertragen oder ein Vormund bzw. eine Vormundin ernannt werden, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

Herr N., ein erfolgreicher Geschäftsmann, hinterlässt nach seinem Tod der Ehefrau, den zwei minderjährigen Töchtern und dem volljährigen Sohn ein ansehnliches Vermögen. Der volljährige Sohn fordert die Auszahlung seines Erbanteils.

Da die Ehefrau einerseits Erbin ist und damit ihre eigenen Interessen am Nachlass wahrnimmt und andererseits ihre minderjährigen Kinder bei der Nachlassregelung zu vertreten hätte, befindet sie sich in einem Interessenkonflikt. Deshalb ernennt die KESB für die minderjährigen Kinder eine Beistandsperson, die die Interessen der Kinder im Zusammenhang mit der Erbteilung wahrzunehmen hat (vgl. auch «Kindesvermögen»).

Massnahmen zum Schutz des Kindes

Die Mutter des 8-jährigen Nino leidet an einer psychischen Erkrankung und ist aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage, die Pflege, Erziehung und Betreuung ihres Sohnes genügend zu gewährleisten. Nino zeigt in der Schule und Freizeit schwere Verhaltensauffälligkeiten. Beide Eltern stellen sich gegen die notwendige kinderpsychiatrische Abklärung.

Die Abklärungen durch den kinderpsychiatrischen Dienst ergeben, dass die Eltern mit der Erziehung und Betreuung von Nino überfordert sind und die zu seinem Schutz notwendige Beratung und Unterstützung durch die Schule sowie Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfzentrum ungenügend wahrnehmen.

Die Eltern von Anna und Leo sind schon länger getrennt, trotzdem können sie sich oft nicht einigen, wie das festgelegte Besuchsrecht umgesetzt werden soll. Sie streiten über Kleinigkeiten. Auch reden sie vor den Kindern schlecht über den jeweils anderen Elternteil. Anna und Leo leiden zusehends unter den Konflikten ihrer Eltern. Dies macht sich auch in der Schule bemerkbar.

Die Behörde stellt fest, dass die zehnjährige Angela in ihrer weiteren Entwicklung stark gefährdet ist, wenn sie weiterhin bei ihren Eltern wohnen bleibt. Die Unterbringung von Angela in einer Pflegefamilie ist notwendig. Die Eltern sind damit jedoch nicht einverstanden und wollen auch keinen Beitrag an die Unterhaltskosten leisten.

bleiben die Bemühungen von Schule, Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfzentren oder weiteren Fachstellen erfolglos, die Eltern zur Abklärung zu bewegen, kann die KESB die Eltern anweisen, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Abklärungen durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann die KESB diese auch selber anordnen und deren Durchführung sicherstellen.

Zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern bestellt die KESB in einer solchen Situation für das Kind eine Beistandsperson. Dieser können z.B. folgende Aufgaben übertragen werden: Die Eltern in ihrer Sorge um das Kind zu beraten und zu unterstützen, die notwendige ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Behandlung sicherzustellen oder für eine geeignete Schulung und Ausbildung besorgt zu sein.

Hier könnte zum Schutz der Kinder eine Beistandschaft mit dem Auftrag errichtet werden, die Ausübung des Besuchsrechts zu überwachen, bei Konflikten zu vermitteln und unter Einbezug aller Beteiligten die Modalitäten der Besuchskontakte festzulegen.

Kann der ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, hat die KESB den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen, z.B. in einer Pflegefamilie oder allenfalls in einem Heim. Die Beistandsperson wird zusätzlich beauftragt, für die Finanzierung des Lebensunterhaltes des Kindes und für die Regelung des persönlichen Kontaktes zu den Eltern zu sorgen.

Kann selbst mit dieser Massnahme die weitere Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden, etwa weil die Eltern dauernd abwesend sind, sich in keiner Weise mehr um das Kind kümmern, fortgesetzt und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln oder die Bemühungen der mandatstragenden Person sabotieren, muss die KESB eine Entziehung der elterlichen Sorge und die Ernennung eines Vormundes oder einer Vormundin für das Kind prüfen.

Pflegeplatzbewilligung

Sobald ein Kind gegen finanzielle Entschädigung länger als einen Monat nicht bei den Eltern, sondern bei Dritten untergebracht werden soll, hat die Pflegefamilie bei der KESB ihres Wohnortes eine Bewilligung einzuholen (bei Unentgeltlichkeit ab drei Monaten). Die KESB prüft dann, ob das Kindeswohl sichergestellt ist und weist dem Kind eine Vertrauensperson zu. Mindestens einmal jährlich wird die Familie durch eine Fachperson besucht.

Kindesvermögen

Der Vater des minderjährigen Paul hinterlässt nach seinem Tode eine Liegenschaft. Weshalb wird die KESB hier tätig?

Der überlebende Elternteil hat der KESB ein Inventar über den Nachlass und das Vermögen des minderjährigen Kindes einzureichen. Die KESB muss prüfen, ob die Interessen des Kindes am Nachlass gewahrt sind und ob das Kindesvermögen ordnungsgemäss verwaltet wird.

Bei grossen und komplexen Vermögen, oder wenn es die persönlichen Verhältnisse erfordern, kann der verantwortliche Elternteil verpflichtet werden, der KESB regelmässig Bericht zu erstatten. Die KESB kann den Eltern auf Antrag hin gestatten, Teile des Kindesvermögens für die Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung des Kindes zu nutzen. Ist die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht ausreichend gewährleistet, trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (z.B. Vermögenssperre). Kann der Gefährdung des Kindesvermögens nicht auf andere Weise begegnet werden, wird dessen Verwaltung einer Beiständin oder einem Beistand übertragen.



Unterstützung für Erwachsene

Wer volljährig und urteilsfähig ist, ist handlungsfähig. Urteilsfähig ist eine Person, die die Fähigkeit hat, vernunftgemäss zu handeln und zu entscheiden. Die Person erkennt die Tragweite ihres Handelns und kann ihre Angelegenheiten entsprechend besorgen. Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Ist eine Person nicht in der Lage, ihre persönlichen, vermögensrechtlichen oder administrativen Angelegenheiten selbst zu besorgen, kann sie sich an verschiedene Institutionen wenden, die Unterstützung anbieten (z.B. Pro Senectute, Pro Infirmis, Spitex, kirchliche Sozialdienste, spezielle Fachdienste, Sozialdienste der Gemeinden und weitere Stellen etc.). Sie kann auch einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilen.

Vorsorgeauftrag

Ein junger Mann erleidet einen Verkehrsunfall und liegt mit einer schweren Hirnverletzung im Spital; eine betagte Frau wird infolge Altersschwäche zunehmend verwirrt und pflegebedürftig.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann er oder sie sicherstellen, dass eine bestimmte Vertrauensperson in einem solchen Fall die notwendigen Angelegenheiten besorgen und rechtsgültig handeln kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beglaubigt werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Es können auch Einzelaufgaben übertragen werden und es können Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden. Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrages kann es sinnvoll sein, für die Errichtung ein Notariat, eine Rechtsberatungsstelle oder beispielsweise die Pro Senectute beizuziehen.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann bei der KESB hinterlegt oder dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert

werden. Zum Zeitpunkt einer effektiven Urteilsunfähigkeit prüft die KESB den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest. Ist im Vorsorgeauftrag die Entschädigung für die Leistungen der beauftragten Person nicht geregelt, so kann die KESB einen angemessenen Betrag festlegen.

Sind die Interessen der den Vorsorgeauftrag erteilenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so muss die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person prüfen, ob behördliche Massnahmen notwendig sind. Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichten oder ihr die erteilten Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Patientenverfügung

Frau F. liegt im Koma im Spital und kann darum nicht mehr selber über ihre medizinische Behandlung entscheiden. Bevor sie so schwer krank wurde, hat sie eine Patientenverfügung errichtet.

In einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, mit welchen medizinischen Massnahmen eine Person im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit einverstanden ist und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person in der Patientenverfügung Weisungen erteilen.

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Wer eine Patientenverfügung errichtet

hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann sich schriftlich bei der KESB melden, wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind oder die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht. Die KESB muss dann behördliche Massnahmen prüfen.

Gesetzliche Vertretung

Frau H. ist verheiratet, leidet an Alzheimer und ist nicht mehr in der Lage, ihr Rechnungen selbständig zu bezahlen und ihre administrativen Aufgaben zu erledigen.

Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung besteht, hat der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin ein Vertretungsrecht. Dies unter der Voraussetzung, dass sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig beisteht.

Das Vertretungsrecht umfasst die Handlungen, die zur Deckung des Unterhalts notwendig sind und die für den Alltag notwendige Einkommens- und Vermögensverwaltung. Das Vertretungsrecht beinhaltet auch, nötigenfalls die Post zu

öffnen und zu erledigen. Für ausserordentliche Vertretungshandlungen (beispielsweise Liegenschaftsverkäufe) muss jedoch die KESB beigezogen werden.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, entzieht die KESB der Ehegattin, dem Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin, dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz und errichtet – sofern notwendig – eine Beistandschaft.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die 30-jährige Frau P. lebt seit sechs Jahren mit ihrem Partner zusammen. Bei einem Autounfall erleidet sie ein Hirntrauma und ist nicht mehr ansprechbar. Im Spital muss die medizinische Behandlung geplant werden. Frau P. hat keine Patientenverfügung erstellt.

Wenn jemand keine Vertretung bestimmt hat und auch keine Beistandschaft mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen besteht, erhalten bestimmte nahestehende Personen ein Vertretungsrecht für die urteilsunfähige Person bei stationären und ambulanten medizinischen Massnahmen: An erster Stelle steht jene Person, die mit der urteilsun-

fähigen Person einen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, z.B. der Ehegatte, dann folgen die Nachkommen, die Eltern und schliesslich die Geschwister, immer vorausgesetzt, dass ein persönlicher Kontakt besteht und diese der betroffenen Person persönlich und regelmässig Unterstützung leisten.

Massgeschneiderte Beistandschaft

Herr M. lebt alleine, seine Frau ist vor längerer Zeit gestorben. Freunde hat er nur noch wenige, Kinder hat er keine. Er leidet an Altersschwäche, ist ab und zu etwas verwirrt, aber körperlich noch weitgehend gesund.

Die KESB prüft eine behördliche Massnahme, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht mehr selber besorgen kann. Eine Massnahme wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist.

Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der KESB verschiedene Formen von Beistandschaften angeordnet werden. Jede behördliche Massnahme muss für die betroffene Person erforderlich, geeignet und angemessen sein. Daher spricht man im neuen Erwachsenenschutzrecht von Massschneidung der Beistandschaft und der damit einhergehenden Aufgabenbereiche. Die Aufgabenbereiche kön-

nen die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen. Die Beistandschaften können je nach Aufgabenbereich miteinander kombiniert werden. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann je nach Notwendigkeit für bestimmte Bereiche eingeschränkt werden. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit vollumfänglich.

Vor dem Entscheid prüft die KESB genau, welche Massnahmen für welchen Bereich geeignet, erforderlich und für die betroffene Person angemessen sind. Die behördliche Massnahme wird auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person oder von Amtes wegen aufgehoben, sobald für die Weiterführung kein Grund mehr besteht.

Vertretungs-, Mitwirkungs- und Begleitbeistandschaft

Frau L. bezieht eine AHV-Rente und Leistungen aus der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes. Gleichzeitig besitzt sie eine Liegenschaft, die regelmässige Erträge abwirft. Mit der Verwaltung der Liegenschaft ist sie wegen ihrer Altersschwäche zunehmend überfordert. Frau L. bestellt regelmässig Waren aus Versandkatalogen, die ihr Budget massiv übersteigen und die dann oft unausgepackt im Wohnzimmer liegen. Ab und zu verschenkt sie auch grössere Beträge an «bedürftige» Nachbarinnen. Sie droht zu verarmen, obwohl sie für ihre eigenen Bedürfnisse ein genügend hohes Einkommen hätte.

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Die betroffene Person muss sich die Vertretungshandlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen lassen. Falls nötig kann die KESB die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken.

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn für bestimmte Handlungen der verbeiständeten Person jeweils das Einverständnis des Beistands oder der Beiständin eingeholt werden muss. Für die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen ist dann sowohl die Zustimmung der verbeiständeten Person

wie auch jene des Beistandes oder der Beiständin notwendig.

Wenn eine Person in bestimmten Bereichen urteilsfähig und in der Lage ist, gut mit der Beistandsperson zu kommunizieren, kann mit Zustimmung der betroffenen Person eine begleitende, beratende Unterstützung für gewisse Aufgabenbereiche angeordnet werden. Dabei hat die Beistandsperson in diesem Bereich kein Vertretungsrecht, sie steht ausschliesslich unterstützend zur Seite.



Im Falle von Frau L. könnte dies heissen, dass für sie betreffend der Verwaltung der Liegenschaft eine Vertretungsbeistandschaft errichtet wird. Bezüglich der Einkäufe in den Versandhäusern könnte eine Mitwirkungsbeistandschaft eingerichtet werden und für die Regelung der Geldgeschenke an Bekannte könnte eine Mitwirkungsbeistandschaft ab einem gewissen Betrag helfen.

Falls Frau L. Unterstützung bei der Suche nach medizinisch-therapeutischen Fachpersonen braucht, könnte dafür zusätzlich eine Begleitbeistandschaft errichtet werden, damit sie Beratung für diesen Bereich erhält.

Umfassende Beistandschaft

Herr O. war bis zu seiner Pensionierung Bankangestellter, inzwischen leidet er an Alzheimer, er hat keine Angehörigen mehr, aber etwas Vermögen. Er lebt zu Hause, ist aber schon längere Zeit nicht mehr in der Lage, sich umfassend um seine Angelegenheiten zu kümmern. Meist vergisst er, seine Miete und die Krankenkassenrechnungen zu bezahlen. Mahnungen bleiben ungeöffnet liegen. In der Küche stapelt sich das Geschirr mit Essensresten über Wochen. Trotzdem tätig er in guten Momenten immer noch Vermögensgeschäfte, vergisst aber dann bald wieder, was er getan hat. Er gefährdet damit – auch weil seine Vergesslichkeit von dreisten Drittpersonen zu seinem Schaden ausgenützt wird – zusehends seine materielle Existenz.

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person dauerhaft urteilsunfähig ist, sich mit ihren Handlungen immer wieder gefährdet und deshalb in besonderem Ausmass hilfsbedürftig ist. Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Beiständin oder der Beistand entscheidet und vertritt die betroffene Person in allen diesen Bereichen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt.

Fürsorgerische Unterbringung

Frau X. lebt seit dem Tode ihres Ehemannes völlig vereinsamt und verwahrlost in ihrer Wohnung. Sie leidet an schweren psychischen Störungen, trinkt massiv und verweigert jegliche ärztliche Betreuung. Ihre Gesundheit ist schwer gefährdet.

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, sofern die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Zu klären ist also erst, ob nicht eine ambulante Hilfe ausreichen würde. Nur wenn der Zustand der betroffenen Person derart schlecht ist, dass sie im persönlichen Bereich nicht mehr selber für sich sorgen kann, und wenn auch andere Massnahmen keinen Erfolg haben oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann ein Arzt oder

eine Ärztin oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (unter Beizug eines Arztes) eine Person gegen ihren Willen in eine geeignete Institution einweisen.

Ist die betroffene Person ärztlich eingewiesen worden, hat die KESB spätestens nach sechs Wochen einen Unterbringungsentscheid zu fällen. Die KESB überprüft nach einem halben Jahr, ob die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung noch erfüllt sind. Weitere sechs Monate später und dann jährlich muss die Unterbringung neu überprüft werden.

Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für ihre Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Darüber muss die Klinik oder die KESB umgehend mit einem beschwerdefähigen Beschluss entscheiden.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit einer bei ihr untergebrachten, urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen. Die Massnahme muss dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Person oder Drittpersonen abzuwenden. Die Institution muss über diese Einschränkungen Protokoll führen und die vertretungsberechtigte Person informieren. Hat die Person keine Vertretung, muss die Institution die KESB informieren.

Die vertretungsberechtigte Person kann sich an die KESB wenden, wenn sie eine bewegungseinschränkende Massnahme aufheben oder abändern lassen will. Die KESB kann die untergebrachte Person nötigenfalls in einer anderen Institution unterbringen und zudem die Aufsichtsbehörde der Institution einschalten. Zudem muss ein Wohn- oder Pflegeheim die KESB benachrichtigen, falls eine urteilsunfähige Person keine aussenstehende Bezugsperson hat. Die KESB klärt dann, ob hier Abhilfe geschaffen werden muss.



Mandatsträger / -innen

Ernennung der Beistandsperson

Die KESB hat bei der Anordnung einer behördlichen Massnahme eine geeignete Person als Beiständin oder Beistand zu ernennen, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist. Dies kann eine professionelle Beistandsperson eines Sozialdienstes, eines Sozialzentrums bzw. Kinder- und Jugendhilfezentrums oder eine private Mandatsperson, z.B. jemand aus dem Umfeld der betroffenen Person, sein. Je nach Umständen können aussergewöhnlich auch mehrere Personen für verschiedene Aufgabenbereiche ernannt

werden. Die Betroffenen und bei Minderjährigen deren Eltern haben die Möglichkeit, eine Person, zu der sie Vertrauen haben (Familienangehörige, Bekannte etc.) als Mandatsträgerin oder Mandats-träger vorzuschlagen. Allerdings wird die KESB die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig prüfen. Wenn die Person den Anforderungen im konkreten Fall nicht genügt, wird die KESB jemand anderen einsetzen. Im Kinderschutz werden in der Regel Fachpersonen als Beiständinnen und Beistände eingesetzt.

Private Mandatsträger / -innen

Ohne den Einsatz von freiwilligen Helferinnen und Helfern wäre die Betreuung der vielen hilfsbedürftigen Menschen nicht gewährleistet, da viele keine näheren Verwandte oder Bekannte haben, die bereit sind, ein behördliches Mandat zu führen.

Es ist der KESB daher ein grosses Anliegen, Freiwillige zu finden, die bereit sind, schutzbedürftige Menschen im Rahmen eines behördlichen Mandates zu beglei-

ten. Die Erfüllung einer solchen Aufgabe ist immer auch eine persönliche Herausforderung und bietet Gelegenheit für vielfältige Kontakte und neue interessante Erfahrungen.

Falls Sie interessiert sind an der Aufgabe einer privaten Mandatsträgerin oder eines privaten Mandatsträgers wenden Sie sich bitte an die KESB Ihres Wohnortes. Die Standorte finden Sie am Ende dieser Broschüre. Mit Ihrem Engagement

tragen Sie viel dazu bei, unseren Kanton für Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, menschlicher zu machen. Herzlichen Dank dafür!

Privatpersonen, die sich bereit erklären, die Aufgaben eines privaten Mandatstragenden zu übernehmen, werden von der KESB oder von ihr ausgewählten professionellen Mitarbeitenden sorgfältig auf ihre Aufgabe vorbereitet und bei Schwierigkeiten beraten und unterstützt.

Entschädigung

Mandatsführende haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie wird entweder aus dem Vermögen der betreuten Person oder, sofern kein oder nur geringes Vermögen vorhanden ist, aus Geldern der öffentlichen Hand entrichtet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich insbesondere nach dem Aufwand der Mandatstragenden und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betreuten Personen.

Aufsicht

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger üben ihr Amt weitgehend selbständig aus und tragen dafür auch die Verantwortung. Der Kanton haftet bei unrechtmässigem Handeln im Bereich der behördlichen Massnahmen. Alle Mandatsführenden stehen unter der Aufsicht der KESB, welche ihre Tätigkeit überwacht und begleitet, in regelmässigen Zeitabständen Rechenschaftsberichte prüft und zu ausserordentlichen Geschäften wie Erbteilungen, Liegenschaftsverkäufen etc. die Zustimmung erteilen muss.

Verfahren und Rechtsschutz

Gefährdungsmeldung

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Erwachsene oder Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Behörden, Ämter und Gerichte sind zur Meldung verpflichtet. Bestimmte Berufsangehörige wie beispielsweise Ärzte benötigen dafür erst eine Entbindung vom Berufsgeheimnis.



Untersuchungsgrundsatz

Die KESB trifft von Amtes wegen alle Abklärungen, welche zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Nur aufgrund sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann eine dem Grad der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen optimal angepasste Unterstützung angeordnet werden. Dabei sind auch die

Betroffenen zur Mitwirkung verpflichtet. Für die notwendigen Abklärungen ist die KESB auf die Mitwirkung von Fachpersonen (aus Medizin, Psychologie, Pädagogik etc.) und auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Ämtern angewiesen. Sie legt daher grossen Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Sozialeinrichtungen und Beratungsstellen. Nur durch koordiniertes

Zusammenwirken aller Institutionen, welche in der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind, können die Interessen der gefährdeten Kinder und hilfsbedürftigen Erwachsenen optimal gewahrt werden. Die KESB ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet und darf nur diejenigen Informationen weitergeben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Rechtsschutz

Die von einer Massnahme der KESB betroffenen Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte zu bestreiten oder richtig zu stellen und ihren Standpunkt darzulegen. Grundsätzlich haben sie das Recht, Einsicht in ihre Akten zu

nehmen. Die KESB ist bestrebt, Meldungen und Gesuche jeweils innert angemessener Frist zu behandeln und die Geschäfte aufgrund ihrer sachlichen und zeitlichen Priorität zu erledigen.

Die KESB untersteht der Aufsicht der Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt). Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB ist der Bezirksrat, bei Verfahren im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung das Bezirksgericht.

Verfahrensvertretung

Für alle Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes kann die KESB wenn nötig eine Verfahrensvertretung einsetzen. Sie wird eine solche Verfahrensvertretung insbesondere dann prüfen, wenn die betroffene Person ihre Interessen nicht selbständig wahrnehmen kann.

Bei Kindern wird die KESB die Einsetzung einer in rechtlichen und sozialarbeiterischen Fragen erfahrenen Person speziell dann prüfen, wenn eine ausserfamiliäre Unterbringung Gegenstand des Verfahrens ist oder wenn die Eltern bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder des elterlichen Verkehrs uneinig sind.

Unentgeltliche Rechtspflege

Die KESB kann für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Personen, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, kann auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung der Verfahrenskosten erlassen werden. Ist eine Person nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren vor der KESB selbst wahrzunehmen, kann die KESB – wo nötig – einen Verfahrensbeistand einsetzen.

Standorte der KESB

Bezirk Affoltern

KESB Bezirk Affoltern
Obfelderstrasse 41b, Postfach 426
8910 Affoltern a.A.
Telefon 044 762 45 90
Fax 044 762 45 99
kanzlei@kesbaffoltern.ch
www.kesbaffoltern.ch

Bezirk Andelfingen

KESB Winterthur-Andelfingen
Aussenstelle Andelfingen, Schlossgasse 14
8450 Andelfingen
Telefon 052 304 27 50
Fax 052 317 07 34
kesb@win.ch
www.kesb.winterthur.ch

Kreis Bülach Nord

KESB Kreis Bülach Nord
Feldstrasse 99
8180 Bülach
Telefon 044 863 12 50
Fax 044 863 12 55
kesb-nord@buelach.ch
www.buelach.ch

Kreis Bülach Süd

KESB Kreis Bülach Süd
Schaffhauserstrasse 104, Postfach 624
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 68 00
Fax 044 829 68 28
kesb@kesb-kbs.ch
www.kesb-kbs.ch

Bezirk Dielsdorf

KESB Bezirk Dielsdorf
Honeywell-Platz 1, Postfach 9
8157 Dielsdorf
Telefon 044 855 22 33
Fax 044 855 22 39
www.kesb-dielsdorf.ch

Bezirk Dietikon

KESB Bezirk Dietikon
Bremgartnerstrasse 22, im Stadthaus Dietikon
8953 Dietikon
Telefon 044 744 14 00
Fax 044 744 14 01
kesb@dietikon.ch
www.dietikon.ch

Kreis Dübendorf

KESB Kreis Dübendorf
Bettlistrasse 22, Postfach 234
8600 Dübendorf
Telefon 044 801 60 80
Fax 044 801 60 99
kesb@duebendorf.ch
www.duebendorf.ch

Bezirk Meilen

KESB Bezirk Meilen
Dorfstrasse 7, Postfach 1267
8700 Küsnacht
Telefon 044 913 39 99
Fax 044 913 39 90
kanzlei@kesbmeilen.ch
www.kesbmeilen.ch

Bezirk Winterthur

KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen,
Bahnhofplatz 17
8402 Winterthur
Telefon 052 267 56 42
Fax 052 267 65 76
kesb@win.ch
www.kesb.winterthur.ch

Bezirk Hinwil

KESB Bezirk Hinwil
Joweid Zentrum 1
8630 Rüti
Telefon 055 536 15 00
Fax 055 536 15 01
sekretariat@kesb-hinwil.ch

Bezirk Pfäffikon

KESB Bezirk Pfäffikon
Schmittstrasse 10, Postfach 68
8308 Illnau
Telefon 052 355 27 77
Fax 052 355 27 89
info@kesb-bp.ch
www.kesb-bp.ch

Stadt Zürich

KESB Stadt Zürich
Stauffacherstrasse 45, Postfach 8225
8036 Zürich
Telefon 044 412 11 11
Fax 044 362 17 63
www.stadt-zuerich.ch/kesb

Bezirk Horgen

KESB Bezirk Horgen
Dammstrasse 12
8810 Horgen
Telefon 044 718 40 40
Fax 044 718 40 41
kanzlei@kesb-horgen.ch
www.kesb-horgen.ch

Kreis Uster

KESB Uster
Zürichstrasse 7, Postfach 1442
8610 Uster
Telefon 044 944 75 20
Fax 044 944 75 50
kesb@uster.ch
www.uster.ch

Herausgeberin:

KESB-Präsidienvereinigung

Kanton Zürich (KPV) [www. kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch)

Druck: DE-Druck, Effretikon

Gestaltung: indyaner media, Winterthur